

18.12.85

— 4 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften

Punkt 10 der 558. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

§ 6 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. beim Abschluß eines Versicherungsvertrages, wenn auf Wunsch des Kunden sofort Versicherungsschutz gewährt wird und die Laufzeit des Vertrages ein Jahr nicht übersteigt oder der Kunde den Vertrag spätestens innerhalb eines Jahres mit angemessener Frist kündigen kann."

Begründung:

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses wird die Fassung des § 6 Nr. 2 wieder aufgegriffen, für die sich der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf entschieden hatte. Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz schließt abweichend davon Versicherungsverträge jeder Art von seinem Anwendungsbereich aus. Es bleibt damit in einem für den Verbraucherschutz wichtigen Punkt hinter dem Entwurf des Bundesrates zurück.

Die Mehrheit des Bundestages hat den generellen Ausschluß der Versicherungsverträge damit begründet, daß diese Verträge auch von einer entsprechenden EG-Richtlinie voraussichtlich nicht einbezogen würden. Außerdem gebe es in der Versicherungswirtschaft Tendenzen, dem Kunden freiwillig ein befristetes Rücktrittsrecht einzuräumen. Beide Gründe sind nicht stichhaltig. Freiwillig in Teilbereichen eingeräumte Rücktrittsrechte machen die

gesetzliche Regelung nicht entbehrlich, sondern bestätigen ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit. Gerade für Versicherungsverträge wird auch an der Haustür oder am Arbeitsplatz geworben. Der Versicherungsnehmer geht häufig langfristig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ein. Eine zusätzliche Bedenkzeit ist wegen der schwierigen Beurteilung von Risiko und Leistung besonders wichtig. EG-Bestimmungen stehen nicht im Widerspruch zu der vom Bundesrat gewünschten Regelung. Eine besondere Richtlinie abzuwarten, die auch für Versicherungsverträge ein Widerrufsrecht vorsieht, besteht kein Anlaß.

Die eingeschränkte Fassung des § 6 Nr. 2 vermeidet im übrigen verfassungsrechtliche Bedenken, die auf Artikel 3 Abs. 1 GG gestützt werden könnten. Für den generellen Ausschluß der Versicherungsverträge ist die sachliche Rechtfertigung einer Differenzierung gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen zweifelhaft.

Der Bundesrat hat in seinem Gesetzentwurf eine ausgewogene Regelung vorgeschlagen, die sowohl den Interessen des Verbrauchers wie auch denen der Versicherungswirtschaft gerecht wird. An dieser Regelung sollte festgehalten werden.